

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

**Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.**

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Föhrerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantwortl. für die Redaktion P. Lange, Ems.
---	--	--

Nr. 175

Diez, Freitag den 30. Juli 1915

55. Jahrgang

N.-Nr. II. 7748.

Diez, den 28. Juli 1915.

Betrifft: Brotbücher für das neue Wirtschaftsjahr.

Da im neuen Wirtschaftsjahr vorläufig, wie bisher, 200 Gramm Mehl auf den Kopf und Tag der Bevölkerung fallen, werden die im alten Wirtschaftsjahr eingeführt gewesenen Brotbücher ohne Abänderung beibehalten werden. Mit Rücksicht auf die am 16. August eintretenden Selbstversorger ist es jedoch erforderlich, daß vom 16. August ab allgemein neue Brotbücher ausgegeben werden. Die augenblicklich geltenden Brotbücher sind jedoch für die Zeit vom 26. Juli bis 22. August ausgestellt, greifen also mit einer Woche, nämlich vom 16. August bis 22. August ins neue Wirtschaftsjahr über.

Ich bestimme daher schon jetzt, daß sämtliche Brotscheine der letzten Woche, also diejenigen, die mit einer 4 bezeichnet sind, ungültig sind. Die Herren Bürgermeister wollen dies ortszüblich bekannt machen und den Bäckern und Händlern zu Protokoll erklären, daß sie nicht berechtigt seien, Backwaren oder Mehl gegen Brotscheine der Woche vom 16. August bis 22. August abzugeben.

Zu widerhandlungen werden bestraft, außerdem erhalten die Bäcker und Händler für Brotscheine, die mit der Zahl 4 versehen sind, kein Mehl überwiesen.

Bei dem demnächstigen Umtausch der Brotbücher haben die Herren Bürgermeister bzw. ihre Beauftragten ausdrücklich darauf zu achten, daß sich in den abgelieferten Brotbüchern noch die 8 Scheine der vierten Woche befinden. Fehlen die Brotscheine, so haben die Herren Bürgermeister in jedem einzelnen Falle festzustellen, wo die Scheine geblieben sind, und haben die Schuldigen zur Anzeige zu bringen.

Die nächste Ausgabe der Brotbücher findet in der Zeit vom 9. bis 14. August statt.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

N.-Nr. II. 7736.

Diez, den 27. Juli 1915.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft: Hafer.

Auf Grund mehrfacher an mich ergangener Anfragen weise ich darauf hin, daß Hafer, der zur Zeit noch grün

ist und schlecht steht, nicht verfüttert werden darf, denn die Haferernte muß unter allen Umständen, unbeschädigt der vorchriftsmäßigen Ausnahmen, der Seeresverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

Auf Grund des § 6 Absatz 2d der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 dürfen jedoch Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Milchfrucht (Gemenge) als Grünfutter verwenden.

Sie wollen für das Bekanntwerden und die Befolgung dieser Vorschriften Sorge tragen.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

N.-Nr. II 7709.

Diez, den 27. Juli 1914.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Zahl der im Versorgungsmonat Juli vernichteten Brotscheine.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 3. März d. Jrs., N.-Nr. II 2105 betr. Angabe der Zahl der im Versorgungsmonat Juli 1915 vernichteten Brotscheine und erwarte ihre Erledigung bestimmt binnen 8 Tagen.

Eventl. ist Fehlanzeige zu erstatten.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.**

N.-Nr. II. 7710.

Diez, den 27. Juli 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Betr.: Ausgabe von Brotbüchern an Militärpersonen und Kriegsgefangenen-Arbeitskommandos im Versorgungsmonat Juli 1915.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 11. Mai d. Jrs., N.-Nr. II 4897 betr. Ausgabe von Brotbüchern an Militärpersonen (Urlauber, Verwundete, Einquartierungen von Landsturm-Mannschaften usw.) und Gefangenen-Arbeitskommandos und erwarte ihre Erledigung bestimmt binnen 8 Tagen. Eventl. ist Fehlanzeige zu erstatten.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.**

Bekanntmachung

betreffend Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Baftfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf u. überseeischer Hanf).

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Buchstabe 9 b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verfügung tritt am 15. August 1915 in Kraft.

§ 2.

Von dem Herstellungsverbot betroffene Gegenstände.

Bis auf weiteres dürfen folgende ausschließlich oder vorwiegend aus Baftfasern in rohem, ganz oder teilweise gebleichtem, fremiertem od. gefärbtem Zustande herzustellende Halb- und Fertigerzeugnisse nicht mehr angefertigt werden:

1. Garne feiner als die Leinengarnnummer 30 englisch und gröber als Nr. 1 englisch.
2. Alle Seilerwaren wie Bindfäden, Kordel, Schnüre, Bindegarne, Stricke, Leinen, Seile, Tane, Transportbänder, Bandseile, Gurte.
3. Gewebe für Leib- und Bettwäsche, Haus- und Tischwäsche, zu welchen für die Kette oder den Schuß Garne feiner als Leinengarnnummer 30 englisch zu verwenden sind, und zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte oder die Jacquardmaschine benötigt werden***),
4. Kleider- und Futterstoffe, zu welchen für die Kette oder den Schuß Garne feiner als Leinengarnnummer 30 englisch zu verwenden sind und zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte oder die Jacquardmaschine benötigt werden***).
5. Stoffe für Inneneinrichtung: Matratzendrelle, Bettvorlagen, Wandbespannungstoffe, Tapazierstoffe, Möbeldrelle, Läuferstoffe, Möbelpflüsch, Tisch- und sonstige Decken, Vorhangstoffe, Zellstoffe, Gardinen aller Art.
6. Stoffe für technische Zwecke: Säcke, Verpackungstoffe, Preßtücher, Sehtücher, Nie-

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem im Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***). Die Benutzung der Jacquardmaschine zur Aushilfe bei der Herstellung glatter Webwaren bleibt erlaubt.

7. Bänder, Riemen, Gurte, Besatzartikel und Pojamenten.

8. Wirkwaren aller Art.

Das Verbot erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, welche den unter 1—8 aufgezählten Verwendungs zwecken dienen und den aufgeführten Stoffen im wesentlichen gleich sind, jedoch unter anderer Bezeichnung gehandelt werden.

Zu den Baftfasern im Sinne dieser Verordnung gehören: Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf, die außereuropäischen Hanse wie Manilahanf, Sisalhanf, die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern; ferner alle bei der Bearbeitung der Fasern entstehenden Bergarten und spinnfähigen Abfälle.

§ 3.

Von dem Herstellungsverbot nicht betroffene Baftfasererzeugnisse

Die Herstellung feinerer Garne als Leinengarnnummer 30 englisch ist erlaubt, wenn sie nachweislich zur Anfertigung von Nähfäden und Nähgarnen bestimmt sind.

Die Herstellung der unter das Verbot fallenden Webwaren ist auch fernerhin erlaubt, wenn hierzu ausschließlich Garne feiner als Leinengarnnummer 50 englisch einfach Verwendung finden.

Seilerwaren dürfen in den handwerksmäßig geführten Betrieben auch zukünftig angefertigt werden, jedoch ausschließlich zur Aufarbeitung der bei Veröffentlichung dieser Verordnung vorhandenen Rohstoffe oder Halberzeugnisse.

Alle für Jute und Juteerzeugnisse bestehenden Bestimmungen betreffend Beschlagnahme (Verfügungsbeschränkung) bleiben in Wirksamkeit.

§ 4.

Regelung der Erzeugnisse für Kriegslieferungen und der Erzeugnisse aus eingeführten Baftfasern und Halberzeugnissen.

1. Das Verbot erstreckt sich nicht auf Seiler-, Web- und Wirkwaren irgendwelcher Art, welche nachweislich zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen auf Kriegslieferungen dienen.

Kriegslieferungen im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:
deutsche Militärbehörden,
deutsche Reichsmarinebehörden,
deutsche Reichs- und Staatsbahnbahnverwaltungen ohne weiteres,
- b) diejenigen von
deutschen Reichs- oder Staats-, Post- oder Telegraphenbehörden,
deutschen königlichen Bergämtern,
deutschen Hafenbauämtern,
deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden, anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

Die Herstellung von Kriegslieferungen in den durch dieses Herstellungsverbot betroffenen Warengattungen muß, soweit der Hersteller den Auftrag nicht unmittelbar von der Behörde erhalten hat, durch ordnungsgemäße Ausfüllung eines amtlichen „Belegscheines für Erzeugnisse aus Baftfasern“ nachgewiesen werden. Soweit ältere Aufträge am 15. August 1915 noch nicht voll-

nämlich ausgeführt sind, ist der Hersteller verpflichtet, sich von der betreffenden Behörde durch den oder die Botschaftshändler einen ordnungsgemäß ausgefüllten Belegschein zu verschaffen.

Belegscheine für Erzeugnisse aus Bastfasern sind vom

Königlichen Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung Webstoffmeldeamt, Berlin S.-W. 48, Berl. Hedemannstr. 11,

zu beziehen. Die auf dem Belegschein abgedruckte Anweisung zur Ausfüllung ist genau zu beachten.

2. Das Verbot erstreckt sich ferner nicht auf Seiler-, Web- und Wirkwaren irgendwelcher Art, welche aus Rohstoffen oder Halberzeugnissen gefertigt werden, welche nachweislich erst nach dem 25. Mai 1915 vom Auslande nach Deutschland eingeführt worden sind. Der Nachweis gilt als geführt, wenn aus der Buchführung und den Belegen des Herstellers hervorgeht, daß den Halb- oder Fertigerzeugnissen gegenüber eine unter Anrechnung der entstandenen Abfälle gleich gewichtige Menge Rohstoff oder Halberzeugnis aus dem Auslande nach dem 25. Mai eingeführt worden ist.

§ 5.

Zulässige Ausnahmen auf Antrag.

Im öffentlichen Interesse und zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens können Ausnahmen vom Verbot der Herstellung, insbesondere der im § 2 unter Ziffer 2 und 6 aufgeführten Waren durch das Königlich Preuss. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin S.-W. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, bewilligt werden. Solche Anträge sind eingehend zu begründen und erforderlichenfalls zu belegen.

§ 6.

Einschränkung der erlaubten Herstellung.

Die durch das Herstellungsverbot nicht betroffenen Erzeugnisse sind überwiegend für die Deckung des Heeresbedarfes geeignet. Obwohl demnach die Herstellung von gewissen Geweben für Heeresbedarf weiterhin auch ohne Auftrag erlaubt ist, wird doch dringend gewarnt, Gewebe oder andere Bekleidungsartikel für das Heer herzustellen, ohne einen mittelbaren oder unmittelbaren Kriegslieferungsauftrag zu besitzen. Es besteht sonst die Gefahr, daß Heeresbedarf im Uebermaß zum Schaden des Herstellers und der Gesamtwirtschaft auf Vorrat gefertigt wird.

Frankfurt (Main), im Juli 1915.

Stellv. Generalkommando 18. A. A.

Nr. II 7737.

Diez, den 26. Juli 1915.

An die Herren Bürgermeister

Betr. Abgabe von Mehl.

Wie mir mitgeteilt worden ist, wird versucht, das 3. St. im Kreise künstliche beschlagnahmefreie, also nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführte, Mehl nur gegen Brotscheine abzugeben. Ich ersuche daher die Herren Bürgermeister die in Betracht kommenden Geschäftsleute auf die Unrechtmäßigkeit einer solchen Handlung hinzuweisen und allgemein bekannt zu geben, daß Mehl, von dem zweifelsfrei feststeht, daß es beschlagnahmefrei ist, ohne Brotscheine abgegeben werden muß. Denn nach § 68 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 — Sonderbeilage zum Amtl. Kreisblatt Nr. 161 — finden die Vorschriften dieser Verordnung auf dieses Mehl keine Anwendung.

Der Landrat.
Duderstadt.

Nr. II 7740.

Diez, den 28. Juli 1915.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft: Ausdreschen des Getreides.

Nachdem mit dem Ausdreschen des Getreides begonnen worden ist, weise ich Sie hiermit ausdrücklich auf die Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über das Verfüttern von Brotgetreide hin, nach welcher die Verfütterung von Brotgetreide im § 1 verboten ist. Die Herren Bürgermeister sind dafür verantwortlich, daß dieses Verbot auf keinen Fall übertreten wird. Zu diesem Zweck ordne ich hiermit an, daß sofort beim Ausdreschen des Getreides mittels der Dreschmaschine, sowohl auf dem Felde, wie im Ort, das Getreide (Weizen, Roggen, Gerste und Hafer) durch den Polizeidiener, oder in dessen Behinderung, durch eine geeignete, besonders zu verpflichtende Person jachweise gewogen wird. Der Polizeidiener oder sein Stellvertreter hat Ihnen, geordnet nach landwirtschaftlichen Betrieben, das Ergebnis des Ausdresches zu melden, und Sie haben das Ergebnis in eine Liste einzutragen, aus der genau hervorgeht, wieviel Getreide der einzelne Landwirt geerntet hat. Diese Liste hat Ihnen bei Ihren Revisionen, ob die Ernte noch vollständig vorhanden oder vielleicht verfüttert worden ist, zu dienen.

Erfolgt der Ausdresch nicht mit der Dreschmaschine, sondern mit dem Flegel, und erstreckt er sich also auf eine längere Zeit, so hat der Polizeidiener oder sein Stellvertreter ebenfalls durch Gewicht den Erdrusch festzustellen und Ihnen zum Eintrag in Ihre Liste mitzuteilen.

Ich überlasse es den Herren Bürgermeistern, anzuordnen, daß die Landwirte Ihnen ihre Absicht zu dreschen mitzuteilen haben, oder sonstige Anordnungen zu treffen, die Sie zur Erzielung des Zweckes für notwendig erachten.

Die Revisionen sind im Monat dreimal vorzunehmen. Das Ergebnis der Revision ist in die Liste einzutragen, die den von mir zur Nachrevision bestellten Beamten vorzulegen ist. Falls sich bei der Revision herausstellt, daß Getreide fehlt, ist mir Anzeige zu erstatten. Bei der Beurteilung, ob Getreide fehlt, ist auf die natürliche Gewichtsminderung durch Austrocknung Rücksicht zu nehmen.

Diejenigen Personen, die sich vom 16. August ab selbst versorgen, müssen indes in die Lage versetzt werden, schon vorher ihr Brotgetreide zur Mühle zu bringen. Diesen Selbstversorgern ist die in der Anordnung des Kreisausschusses vom 8. März 1915 — Kreisblatt Nr. 61 — vorgeschriebene Bescheinigung der Ortspolizeibehörde indes erst dann auszuhändigen, wenn der Erdrusch durch Wiegen festgestellt ist. Die Anordnung vom 8. März 1915 ist auch im neuen Wirtschaftsjahr genau zu befolgen.

Der Landrat.
Duderstadt.

Nr. 7746 II.

Diez, den 28. Juli 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Betrifft: Ausmahlen des Getreides neuer Ernte.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wollen die Herren Bürgermeister ausdrücklich bekannt machen, daß das geerntete Brotgetreide zwar sofort ausgedroschen, aber nicht ausgemahlen werden darf, bevor ich die Erlaubnis dazu erteile. Ausgenommen sind die Selbstversorger. Wie diese sich zu verhalten haben, geht aus meiner Verfügung vom heutigen Tage hervor.

Der Landrat.
Duderstadt.

Westerburg, den 21. Juli 1915.

Bekanntmachung

In den Gemeinden Hergenroth und Branscheid ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt und die Gemarkungssperre über die genannten Orte angeordnet worden.

Der Landrat.

Nichtamtlicher Teil.

Kriegs-Chronik.

16. Juli: Große Offensive auf der ganzen Ostfront. Überall siegreiches Fortschreiten. Über 29 000 Russen gefangen.
17. Juli: Weitere russische Stellungen gestürmt. Wieder viele tausend Gefangene. Die russische Front auch nördlich Siemno durchbrochen.
18. Juli: Der italienische Kreuzer „Giuseppe Garibaldi“ von einem österreich-ungarischen Unterseeboot torpediert und versenkt.
- Erneute schwere Niederlage der Russen auf der ganzen Ost- und Südostfront. Viele tausend Gefangene: Bormarsch in Kurland. Windau besetzt. Näher an Warschau. Rückzug der Russen zwischen Bug und Weichsel.
19. Juli: Bormarsch in Kurland und gegen Warschau. Am Narow. Die Mantastellung genommen. Über 5000 Gefangene. An der Bahn Radom-Zwangorod. Verfolgung zwischen Bug und Weichsel.
20. Juli: Fortschritt in den Argonnen. An 500 Franzosen gefangen. Vorwärts in Nordosten. Näher an Warschau. 3500 Gefangene. Vor Zwangorod.
21. Juli: Französische Niederlage auf dem Reichsackerkopf. Die Russen im Osten überaus zurückgeworfen. 8360 Gefangene. Zwangorod eingeschlossen.
22. Juli: Näher an Warschau. 6550 Gefangene. Vorwärts zwischen Bug und Weichsel.
23. Juli: Seit 14. Juli etwa 120 000 Russen gefangen. Die Festungen Rozan und Pustusl erobert. Der Narow überschritten. Die Russen auch nordwestlich Zwangorod über die Weichsel gedrängt.
24. Juli: In Kurland weitere 6000 Gefangene. Näher an Warschau. Ueberreichung der amerikanischen Antwortnote.
25. Juli: Weiterer Bormarsch im Osten. Viele tausend Gefangene.
26. Juli: Ein russischer Vorstoß südlich des Narow zurückgewiesen. 7260 Gefangene.
27. Juli: 24 Kilometer vor Warschau. 3500 Russen gefangen. Heftige Fortdauer der Schlacht am Nionzo.

Ausnahmen von den Petroleumhöchstpreisen für Klein Händler.

Um für den kommenden Winter Petroleumvorräte anzukommen, haben die Einfuhrgesellschaften auf Veranlassung der Reichsleitung den Tankwagenbetrieb seit längerer Zeit bis zum 1. September d. J. eingestellt und geben nur auf Grund des Zeugnisses eines Gewerbebeamten oder einer Lokalbehörde Petroleum zu gewerblichen Zwecken ab. Diese Maßnahme beruht auf der Erwägung, daß der Bedarf von Leuchtstoffen während der Sommermonate ein verhältnismäßig geringer ist und daß da, wo ein solcher hervortritt, durch anderweitige Maßnahmen Abhilfe geschaffen werden kann.

Der Bedarf der Haushaltungen an Leucht-petroleum ist daher für die Sommermonate auf diejenigen Petroleummengen angewiesen, die sich im freien Handel befinden. Wie groß diese Mengen sind, ist nicht bekannt. Jedenfalls sind sie aber fast ausschließlich zu einer Zeit gekauft, zu der von dem Erlaß der Petroleumhöchstpreisordnung noch nichts bekannt war, und zwar zu einem durchschnittlichen Preise von 50 bis 60 Pfennig das Liter. Besteht nun einerseits die Gefahr, daß das zu diesen Preisen eingekaufte Petroleum von den Eigentümern nach dem Inkrafttreten der Petroleumhöchstpreisordnung zu den etwa um die Hälfte niedrigeren Höchstpreisen nicht in den Verkehr gebracht wird, so werden andererseits eine große Zahl Gri-

enzen, unter denen wieder kleine Kolonialwaren-händler den größten Raum einnehmen, in ihrem wirtschaftlichen Bestande schwer bedroht, wenn nicht vernichtet, sofern sie gezwungen sind, ihre Petroleumvorräte zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, die sie in der Absicht, ihre Kundschaft zu befriedigen, zu hohen Preisen erworben und eingelegt haben.

Der Reichskanzler wird daher, wie wir hören, von der ihm nach § 7 der Petroleumhöchstpreisverordnung zustehenden Befugnis, Ausnahmen von den Höchstpreisen zuzulassen, Gebrauch machen, sofern die Mengen während der Sommermonate, d. i. bis 31. August d. J., zum Verkauf gelangen. Da bei jeder Ausnahmebewilligung ein Zeugnis der Gemeindebehörde darüber verlangt wird, daß der Antragsteller schon vor dem 1. August 1914 Handel mit Petroleum getrieben hat, werden die wilden Händler, die sich erst im Laufe des Krieges des Petroleumgeschäftes aus spekulativen Gründen angenommen haben, von dieser Vergünstigung ausgeschlossen.

Schweiz.

WTB. Basel, 27. Juli. (Nichtamtlich.) Ueber den Einfuhrtruf sagt eine telegraphische Korrespondenz an die Nationalzeitung aus Bern: Wenn die verhandelnden Mächte durch Sperren eine Gefügigkeit und Nachgiebigkeit zu erreichen suchten, so wäre es eine arge Mißrechnung. Gerade die entgegengesetzte Wirkung wird die von den Staaten des Dreierbundes in Szene gesetzte Politik der Daumenschrauben erzeugen, wenn sie nicht aufgegeben wird. Wie ein Mann wird das ganze Schweizer Volk sich um den Bundesrat scharen und seinen Widerstand mächtig stärken. Die Schweiz kann nicht einem Abkommen zustimmen, das sie mit gebundenen Händen der Willkür der einen Kriegspartei ausliefert. Sie muß darauf bestehen, daß ihrer Volkswirtschaft die Bewegungsfreiheit gesichert bleibt, ohne die sie ihre Funktion nicht erfüllen kann. Die Schweiz muß wirkliche Bürgschaften in dieser Beziehung besitzen. Auch um der Neutralität willen muß die Schweiz darauf halten, daß sie politisch wie wirtschaftlich selbständig bleibt und nicht von der Gnade oder Ungnade der einen Kriegspartei abhängig ist.

Schweden.

Berlin, 27. Juli. Nach einer Stockholmer Meldung des Berliner Tageblatts haben die hervorragenden schwedischen Künstler sich in allen Zeitungen mit einem Aufruf an das schwedische Volk gewandt, um eine Sammlung für die vom Kriege betroffenen notleidenden deutschen Künstler in die Wege zu leiten.

Balkanstaaten.

Paris, 27. Juli. (WTB. Nichtamtlich.) Aus Cetinje wird gemeldet: Der Ministerpräsident General Wukotitsch, der gleichzeitig das Amt des Kriegsministers bekleidet, hat dieses Amt niedergelegt. Kriegsminister wird General Bojowitsch. Da Wukotitsch längere Zeit verreisen muß, übernimmt der Finanzminister Popowitsch interimistisch das Präsidium der Ministerrats.

Kommunales.

Die Kriegslasten der Großstädte. Berlin hat im Juli an Mietbeihilfen 1 407 000 Mk. ausbezahlt. Das bedeutet gegenüber dem Vormonat eine Steigerung um rund 300 000 Mk. Die Mietunterstützungen betrugen im Monat Januar noch etwa 257 000 Mk., danach 550 000 Mk., 600 000 Mk. und erreichten im Mai eine Höhe von 761 000 Mk., im Juli von 1 113 000 Mk. Diese Zahlen ergeben, daß die früher verrechnete Höhe des Jahresbetrags für die Mietbeihilfen erheblich überschritten wird und zeigen, wie hohe soziale Lasten der Krieg den großen Städten auferlegt. An Kriegs- und Arbeitslosenunterstützungen hat Berlin bis Juni 42 1/2 Millionen ausbezahlt.